

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Professor Dr. Reinhold Kreile,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

dem Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten e.V.,
Wrangelstraße 66, 10997 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Peter F. James,

- nachstehend "VUT" genannt -

wird folgender

Gesamtvertrag

gemäß § 12 UrhWG geschlossen:

1. VUT-Mitglieder, die ein Mindest-GEMA-Lizenzaufkommen von EUR 2.500,00 pro Kalenderquartal haben, sind berechtigt, den aus der Anlage ersichtlichen VUT-Normalvertrag abzuschließen.

Der VUT-Normalvertrag beinhaltet u.a. folgende Verpflichtungen:

- a) Die Herausgabe von Katalogen und die Veröffentlichung von Preislisten für den Detailhandel.
- b) Die Verbreitung von Tonträgern zum persönlichen Gebrauch nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels.
- c) Die Einrichtung eines Zentrallagers, in dem alle Tonträgerrein- und -ausgänge erfaßt werden.

Den VUT-Normalvertrag können nur VUT-Mitglieder abschließen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auch künftig die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

2. Vertragshilfe

Der VUT gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß der VUT der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird;
- b) daß die Mitglieder des VUT angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines VUT-Normalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

3. VUT-Normalvertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des VUT erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des VUT, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden VUT-Normalvertrages erwerben, die Bedingungen des VUT-Normalvertrages einzuräumen.

4. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Tonträger, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des VUT wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten den VUT benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des VUT eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

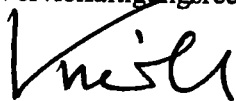
6. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom **1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2005**. Sollte der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, verlängert er sich um jeweils ein Kalenderjahr.

Berlin, ..19..November..2004.....

GEMA

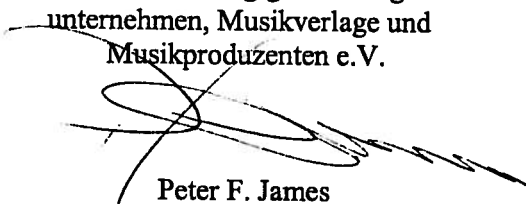
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte



Prof. Dr. Reinhold Kreile
Vorstandsvorsitzender und Generaldirektor

Berlin, *14. Nov 2004*.....

Verband unabhängiger Tonträger-
unternehmen, Musikverlage und
Musikproduzenten e.V.



Peter F. James
Vorstand des VUT

Anlage
VUT-Normalvertrag